Richtlinie zur Ausfertigung von

- VI.25 (Stufenabruf)
- VI.25.StB (Stufenabruf)

Allgemein

Das Muster VI.25 bzw. VI.25.StB dient dem (einseitigen) Abruf weiterer Leistungsstufe(n) bzw. Leistungen aus dem bestehenden Vertrag. Leistungen, die im bestehenden Vertrag nicht in den spezifischen Leistungspflichten beschrieben sind, können mit dem Muster VI.25 nicht beauftragt werden.

Der Abruf erfolgt in Textform unter gleichzeitiger Vorgabe der Termine bzw. Leistungszeiträume für die abgerufenen Leistungen.

Eine Bestätigung durch den Auftragnehmer ist für die Wirksamkeit des Stufenabrufs nicht notwendig. Werden die Termine zur Erbringung der abgerufenen Leistung erst mit dem Stufenabruf vereinbart bzw. geändert, ist eine Unterzeichnung (in Textform) von Auftraggeber und Auftragnehmer für die Wirksamkeit der Terminvereinbarung notwendig.

Angaben zum Abruf und zum Hauptvertrag

Sämtliche Abrufe bzw. Teilabrufe von Leistungsstufen bzw. Leistung(en)/Leistungsbilder/Objekte/Abschnitte der Baumaßnahme sind fortlaufend zu nummerieren, die Nummer ist einzutragen.

Datum, Auftragsnummer, Baumaßnahme/Projekt und Leistung(en) (z. B. "Objektplanung für Gebäude / für Verkehrsanlagen", "Fachplanung für technische Ausrüstung in Gebäuden / in Tunnel") des Hauptvertrages sind einzutragen. Der Hauptvertrag ist Grundlage für den Abruf weiterer Leistungen. Die Bestimmungen und Anlagen des Hauptvertrages gelten uneingeschränkt weiter.

Für zusätzliche Vereinbarungen ist ein frei beschreibbares Feld vorgesehen.

Werden zum Zeitpunkt des Stufenabrufs Änderungen des Vertrages notwendig, ist dafür zusätzlich das Muster VI.26 (Vertragsänderung) zu verwenden.

Leistungen

Im Hochbau sind die Leistungen unter Bezugnahme der Leistungsstufe und der Nummer im Hauptvertrag zu nennen, die Gegenstand des Stufenabrufs werden (z. B. "Leistungsstufe 2, § 6 Nummer 6.2, Ausführungsplanung"). Werden gleichzeitig mehrere Leistungsstufen abgerufen, sind diese jeweils einzeln aufzuführen.

Im Straßen- und Brückenbau sind die Leistungen (Leistungsphasen/Teilleistungen) unter Bezugnahme des Objektes/der Objekte und der Leistungsbilder sowie ggfs. des Abschnitts/der Abschnitte der Baumaßnahme zu nennen. Werden mehrere Leistungen abgerufen, sind diese jeweils einzeln aufzuführen und zu nummerieren.

Der im Hauptvertrag vereinbarte Umfang von Leistungen in den einzelnen Leistungsphasen ist unverändert beizubehalten und abzurufen. Werden noch nicht alle Teilleistungen abgerufen, ist dies eindeutig darzustellen.

Zusätzliche, nicht im Hauptvertrag vereinbarte Leistungen stellen eine Änderung des Vertrages dar und sind mit Muster VI.26 (Vertragsänderung) zu vereinbaren.

© VHF Bayern – Februar 2025 1/2

Termine bzw. Fristen

Für die abgerufenen Leistungsstufen bzw. Teile von Leistungsstufen sind zwingend Termine bzw. Leistungszeiträume vorzugeben, z. B. "sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 2 bis …", "Vorlage der Ausschreibungsunterlagen bis …". Ggf. sind die Termine im Vorfeld des Stufenabrufs mit dem Auftragnehmer abzustimmen.

Vergütung

Die Vergütung der vom Stufenabruf umfassten Leistungen erfolgt auf der Grundlage der Honorarvereinbarung des Hauptvertrages, es sind keine zusätzlichen Vereinbarungen zum Honorar vorzunehmen.

Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Berufshaftpflicht während der gesamten Vertragszeit zu unterhalten und nachzuweisen. Er ist zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit die Deckung in vereinbarter Höhe nicht mehr besteht. Bei längerfristiger Leistungsabwicklung ist der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ggf. erneut zu überprüfen.

© VHF Bayern – Februar 2025 2/2